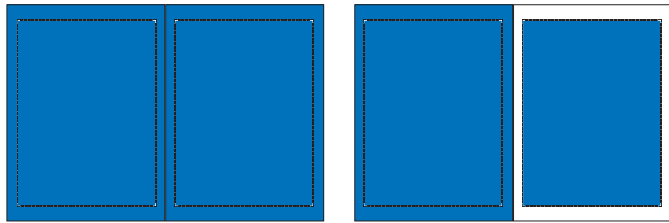


# „Naturschutz in Hamburg“ – Formate und Preise

## Formate

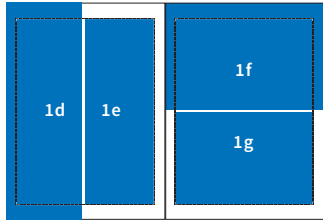
### Spaltenunabhängige Anzeigenformate:



**1a** 2/1 Seiten plus  
(A) 420 x 297

**1b** 1/1 Seite plus  
(A) 210 x 297

**1c** 1/1 Seite  
(S) 192 x 260



**1d** 1/2 S. hoch plus  
(A) 103 x 297

**1f** 1/2 S. quer plus  
(A) 210 x 140

**1h** 1/3 Seite quer  
(A) 210 x 97

**1e** 1/2 S. hoch  
(S) 93 x 260

**1g** 1/2 S. quer  
(S) 192 x 132

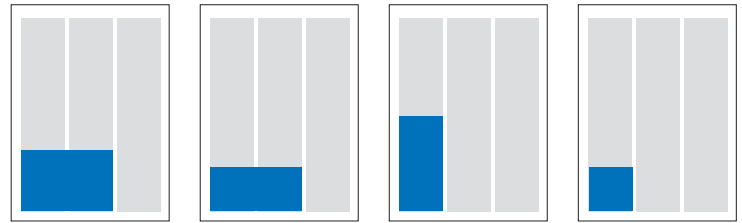
**1i** 1/3 Seite quer  
(S) 192 x 88

Bei der Lieferung von Sonderformaten bitten wir Sie, die nebenstehenden Maße zu beachten. Sonderformate werden mit ca. 1,80 € je cm<sup>2</sup> berechnet.

**Breiten** des Satzspiegels  
**3-spaltige** Seiten (bevorzugt!)  
1-spaltig = 60 mm  
2-spaltig = 132 mm  
3-spaltig = 192 mm

Alle Formatangaben sind in mm (Breite x Höhe), (A) = Anschnitt, (S) = Satzspiegel

### 3-spaltige Seiten



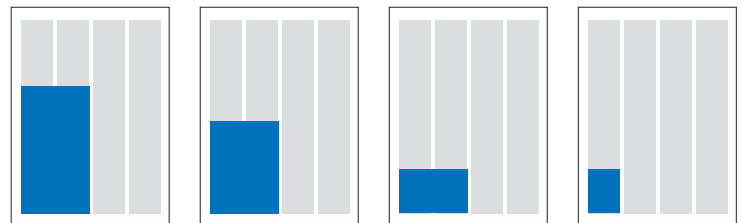
**3a** 2sp-Q-1/3  
(S) 126 x 88

**3b** 2sp-Q-1/4  
(S) 126 x 66

**3c** 1sp-H-1/2  
(S) 60 x 132

**3d** 1sp-H-1/4  
(S) 60 x 66

### 4-spaltige Seiten



**4a** 2sp-Q-2/3  
(S) 93 x 185

**4b** 2sp-Q-1/2  
(S) 93 x 132

**4c** 2sp-Q-1/4  
(S) 93 x 66

**4d** 1sp-H-1/4  
(S) 44 x 66

### 4-spaltige Seiten

1-spaltig = 44 mm  
2-spaltig = 93 mm  
3-spaltig = 143 mm  
4-spaltig = 192 mm

### Höhen innerhalb des Satzspiegels

1/1 = 260 mm  
2/3 = 185 mm  
1/2 = 132 mm  
1/3 = 88 mm  
1/4 = 66 mm

## Preise

Formate	Breite mm	Höhe mm	Preise in € 4-farbig Euroskala
<b>Spaltenunabhängig</b>			
<b>1a</b> 2/1	420	297	2.340,-
<b>1b*</b> 1/1 (A)	210	297	1.224,-
<b>1c</b> 1/1	192	260	1.170,-
<b>1d</b> 1/2 H (A)	103	297	612,-
<b>1e</b> 1/2 H	93	260	585,-
<b>1f</b> 1/2 Q (A)	210	140	612,-
<b>1g</b> 1/2 Q	192	132	585,-
<b>1h</b> 1/3 Q (A)	210	97	514,-
<b>1i</b> 1/3 Q	192	88	396,-

\*Preise für Umschlagseiten ausgehend vom Format 1b, ganzseitig plus Anschnitt: U2 = 1.476,- €, U3 = 1.350,- €, U4 = 1.800,- €.

### 3-spaltige Seiten

<b>3a</b> 2sp-Q-1/3	126	88	216,-
<b>3b</b> 2sp-Q-1/4	126	66	162,-
<b>3c</b> 1sp-H-1/2	60	132	162,-
<b>3d</b> 1sp-H-1/4	60	66	82,-

### 4-spaltige Seiten

<b>4a</b> 2sp-Q-2/3	93	185	388,-
<b>4b</b> 2sp-Q-1/2	93	132	298,-
<b>4c</b> 2sp-Q-1/4	93	66	144,-
<b>4d</b> 1sp-H-1/4	44	66	72,-

Alle Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen MwSt.  
Für Anzeigen in s/w gilt ein Preisnachlass von 30%.

## Preisliste Nr. 10 Druckauflage:

Gültig ab 1. Januar 2023  
17.800 Stück (Stand 1. 1. 2023)

### Herausgeber und Verlag

Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Landesverband Hamburg e.V.  
Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

### Telefon

(040) 69 70 89 - 0

### Fax

(040) 69 70 89 - 19

### Erscheinungsort

Hamburg

### Erscheinungsweise

Drei mal jährlich, jeweils zum 15. 3., 15. 7. und 15. 11.

### Anzeigenschluss

jeweils 6 Wochen vor Erscheinen

### Zahlungsbedingungen

2% Skonto bei Vorauszahlung,  
innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto

### AE-Provision

15% für Anzeigen, 10% für Beilagen

### Konto

Hamburger Sparkasse,  
IBAN DE55 2005 0550 1015 2100 63,  
BIC HASPDEHHXXX

### Druckverfahren

4c Offsetdruck 60er Raster (120 l/cm)

### Druckunterlagen

PDF-X4 mit sämtlichen verwendeten  
Schriften eingebettet oder in Pfade konvertiert.  
Falls PDF nicht möglich ist: Tiff- und Jpeg-Dateien  
mit mind. 300 dpi bei 100% Abbildungsgröße.  
*Die Anzeigenformate 1a, 1b, 1d, 1f und 1h benötigen  
zusätzlich 3 mm Überstand an den Anschnittkanten.*

### Beilagen/Beihefter

bis 20g: € 80,00 per Tausend Stück,  
schwere Beilagen plus Portoanteil

### Nachlässe bei mehrmaligen Veröffentlichungen

### Malstaffel

2x: 5%, 3x: 10%, 4x: 15%

### Mengenstaffel

2 Anz.: 5%, 3 Anz.: 10%

### Bezugspreis

Nichtmitglieder: jährlich € 13,00 inkl. MwSt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden in einer Druckschrift.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.

5. Betr. Texteilanzeigen. Unzutreffend.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlags abzulehnen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzei-

gentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder Abdruck einer Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird das tatsächliche Abdruckformat der Preisberechnung zugrundegelegt.

13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie der Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die Weiterausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorlegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung ein Belegexemplar mit.

16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführung und Lieferung bestellter Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu zahlen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres – die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesichert ist – die durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20. v.H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Betr. Zifferanzeigen. Unzutreffend.

19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der Verlagses, Hamburg.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlags

a) Die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlags, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Anzeigen-Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

b) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlags auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte Anzeigen geleistet.

c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keinen Anspruch.

d) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.